



Inhalt

Wissenswertes	3
Neue Ausgabe des VHB	3
Neue bundesweite Übersicht der Auftragsberatungsstellen zur Akzeptanz von PQ-VOL	3
Jahresbericht 2014 der Allianz für Nachhaltige Beschaffung	3
BMW-Studie: „Statistik der öffentlichen Beschaffung in Deutschland“, 1. Zwischenbericht veröffentlicht.....	4
Bundeskabinett gibt Startschuss für neue Reform des Vergaberechts und beschließt Eckpunktepapier	4
Brandenburgisches Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung stellt neue Arbeitshilfe Richtlinien für Planungswettbewerbe (RPW 2013) bereit.....	4
Gewerbezentralregisterauszug nach dem neuen MiLoG - Hinweis für öffentliche Stellen -.....	5
Recht.....	5
OLG Düsseldorf: Nachprüfungsantrag vor Rüge nicht zwingend ausgeschlossen.....	5
LG Oldenburg: Auskunftsanspruch auch unterhalb der EU-Schwellenwerte	6
OLG Dresden: Kein Anspruch des Bieters auf Verhandlungen über Preise.....	7
BGH: Kein Zuschlag auf Angebot mit grobem Kalkulationsirrtum	7
VK Nordbayern: Missachtung des Gebots der Produktneutralität	8
OLG München: Auskömmlichkeitsprüfung – es zählt nur der Gesamtpreis!.....	9
OLG Düsseldorf: Bietergemeinschaften stehen nicht unter Generalverdacht	9
International.....	10
JAPAN	10
Suchportal für öffentliche Ausschreibungen	10
ÖSTERREICH.....	10
Neue Schwellenwertverordnung für die Unterschwellenwertausschreibungen	10
SKANDINAVIEN	11
HWKn Flensburg und Lübeck beraten auch zu öffentliche Aufträge in Skandinavien	11
AUS DER EU	11
Umfrage der EU-Kommission zu grenzüberschreitenden digitalen Dienstleistungen.....	11
DÄNEMARK.....	11
Ausschreibung moderner Straßenbahnen in den vier größten Städten Dänemarks	11
SCHWEIZ	11
Abkommen über die Zusammenarbeit bei der Anwendung des Wettbewerbsrechts seit 01.12.2014 in Kraft.....	11
UN.....	12
UNCITRAL-Leitfaden zum öffentlichen Auftragswesen veröffentlicht	12

Aus den Bundesländern	12
Baden-Württemberg I: 13. Symposium für Vergaberecht in Stuttgart	12
Baden-Württemberg II: Breisgau-S-Bahn wird gestaffelt ausgeschrieben.....	12
Bayern I: Plattform www.auftraege.bayern.de bleibt kostenfrei.....	13
Bayern II: Berater für Öffentliche Ausschreibungen gesucht.....	13
Berlin: Neues Informationsangebot der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt	13
Brandenburg I: Umfrage der Auftragsberatungsstelle Brandenburg e.V. zum PQ/VOL_ULV.....	13
Brandenburg II: Rundschreiben Vergabemarktplatz Brandenburg – wichtige Nutzhinweise -	13
Hessen: Das neue Hessische Vergabe- und Tariftreugesetz tritt am 01.03.2015 in Kraft	14
Mecklenburg-Vorpommern: Aktuelle Wertgrenzen ab 01.01.2015.....	14
Nordrhein-Westfalen: Mindestentgelt für öffentliche Auftragsvergabe in Nordrhein-Westfalen auf 8,85 € angehoben	15
Schleswig-Holstein I: Wettbewerblicher Dialog am Beispiel UKSH.....	15
Schleswig-Holstein II: Neuer Ansprechpartner im Wirtschaftsministerium des Landes	15
Schleswig-Holstein III: Wertgrenzen bis 31.12.2015 festgelegt	16
Veranstaltungen	16
Mindestlohn in Bund und Ländern – eine Herausforderung für Auftraggeber und Auftragnehmer?	18



Neue Ausgabe des VHB

Durch den aktuellen Erlass des Bundesbauministeriums wurden Ende Oktober umfassende Änderungen in den Richtlinien und Formblättern des VHB vorgenommen:

In den Richtlinien zu den Formblättern 313, 321, 400 und 510 kam es zu wesentlichen Änderungen. Bei den Formblättern sind insbesondere die Änderungen des Formblattes 211 (sowie alle anderen Aufforderungen zur Angebotsabgabe) zu nennen. Diese Formblätter haben alle im Anlagenverzeichnis einen neuen Buchstaben D für beigefügte Formblätter erhalten, die erst nach gesonderter Aufforderung durch die Vergabestelle vorzulegen sind. Zusammengeführt zum überarbeiteten Formblatt 242 unter der Bezeichnung „Instandhaltung“ wurden die beiden Formblätter 242 und 243 (alt). Im Formblatt 338 Auftragsschreiben wurde – auf Grund der vielen Nachfragen – die Auftragssumme wieder ausgewiesen. Mit der Wiederaufnahme ist es möglich geworden, diese Auftragssumme als Berechnungsgrundlage für die Vertragsstrafe heranzuziehen. Für die Auftragsabwicklung bleibt es aber dabei, dass nur der Einheitspreis der vertraglich vereinbarte Preis ist (Ausnahme Pauschalvertrag).

Diese Änderungen sind seit dem 01.11.2014 verbindlich anzuwenden. Formblätter, die für elektronische Vergabeverfahren in eVergabe-Plattformen umgesetzt werden müssen, sind spätestens ab dem 01.02.2015 anzuwenden.

[Quelle: Bundesanzeiger Verlag - Vergabe]

Neue bundesweite Übersicht der Auftragsberatungsstellen zur Akzeptanz von PQ-VOL

Mittels Präqualifizierung können Unternehmen den im Vergabeverfahren erforderlichen Eignungsnachweis deutlich leichter und rechtssicherer führen. Und auch für Vergabestellen verringert sich der Aufwand: präqualifizierte Unternehmen haben eine Vorprüfung durchlaufen und hierbei ihre grundsätzliche Eignung bereits vorab nachgewiesen.

„Für den Liefer- und Dienstleistungsbereich existiert in Deutschland seit 2009 unter dem Dach des Deutschen Industrie- und Handelskammertages ein bundeseinheitliches Präqualifizierungssystem, die ‚Präqualifizierungsdatenbank für den Liefer- und Dienstleistungsbereich‘ (PQ-VOL)“, so Anja Theurer, Sprecherin der Ständigen Konferenz der Auftragsberatungsstellen in Deutschland (StKA).

Nach der einschlägigen vergaberechtlichen Regelung, so Theurer, sei es Vergabestellen freigestellt, im Rahmen der Eignungsprüfung PQ-Systeme zu nutzen. Die Länder und auch der Bund selber gingen insofern allerdings weiter: vielfach sei die Akzeptanz speziell der PQ-VOL-Präqualifizierung als bewährtem System ausdrücklich empfohlen oder sogar verbindlich vorgeschrieben.

Theurer weiter: „Um Unternehmen einen Überblick über die jeweilige Rechtslage in Bund und Ländern zu verschaffen, haben die Auftragsberatungsstellen eine Übersicht entwickelt, die unter www.abst.de abgerufen werden kann. Besonders erfreulich ist, dass unter Hinweis auf eine Prüfungsmitteilung des Bundesrechnungshofes, die Einsparpotenziale durch Nutzung von PQ feststellt, nun auch das Bundeswirtschaftsministerium den übrigen Ressorts und den eigenen nachgeordneten Behörden die Nutzung existierender PQ-Systeme im Bereich der VOL/A ausdrücklich nahelegt.“

Die Übersicht finden Sie [hier!](#)

Jahresbericht 2014 der Allianz für Nachhaltige Beschaffung

Die Allianz für Nachhaltige Beschaffung hat ihren Jahresbericht für das Jahr 2014 publiziert. Der Bericht beleuchtet wesentliche Entwicklungen des Beschaffungswesens unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit. Alle untersuchten Themengebiete sind gleichsam vom Inkrafttreten der drei neuen EU-Richtlinien zum Vergaberecht geprägt, die im April 2014 in Kraft traten. Expertengruppen untersuchten im Einzelnen die Bereiche „Elektromobilität“, „Öffentlicher Personennahverkehr“, „Ressourceneffizienz“, „Standards“ sowie „Statistik/Monitoring“.

Den Bericht finden Sie [hier!](#)

BMWi-Studie: „Statistik der öffentlichen Beschaffung in Deutschland“, 1. Zwischenbericht veröffentlicht

Sowohl zum öffentlichen Einkaufsvolumen in Deutschland als auch zur Anzahl bzw. Struktur der Vergabestellen gibt es lediglich Schätzungen, aber keine gesicherten Angaben. Der Wert der öffentlichen Aufträge wird in der Literatur mit einer Bandbreite von 200 bis ca. 496 Mrd. Euro angegeben. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat daher die Kienbaum Management Consultants GmbH zusammen mit ihren Partnern (Rechtsanwaltskanzlei K&L Gates LLP und Fachhochschule der Wirtschaft Paderborn) mit der Durchführung des Forschungsvorhabens „Statistik der öffentlichen Beschaffung in Deutschland – Grundlagen und Methodik“ beauftragt. Im Forschungsvorhaben soll bis Ende 2015 die Grundlage für eine Statistik der öffentlichen Beschaffung in Deutschland gelegt werden. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die neuen EU-Vergaberichtlinien die Datenerhebung und die Übermittlung entsprechender statistischer Angaben modifizieren.

Die Gutachter haben nunmehr einen 1. Zwischenbericht vorgelegt, der die Ist-Analyse darstellt. Weitere Projektschritte werden sein: Internationaler Vergleich / Vorlage Soll-Konzept / Umsetzung. Im Zwischenbericht stellen die Gutachter u.a. fest, dass die bisherige Datenerhebung, sofern überhaupt vorgenommen, lediglich der Erfüllung statistischer Pflichten dient. Eine Auswertung der Daten zur Optimierung der Verfahrensabläufe (Ressourcenplanung/Effizienzsteigerung) oder zur Umsetzung strategischer Ziele (u.a. KMU-Förderung) findet kaum statt. Zudem weisen die Gutachter u.a. darauf hin, dass lediglich „systematisch erhobene und damit auswertbare Daten“ zu einer „transparenten Gestaltung der öffentlichen Beschaffung in Deutschland“ und zur „politischen Rechenschaftslegung“ beitragen. Der 1. Zwischenbericht kann unter folgendem Link heruntergeladen werden:

http://www.kienbaum.de/PortalData/1/Resources/downloads/Zwischenbericht_1_Elektronische_Vergabestatistik_fuer_Veroeffentlichung.pdf

Quelle: Kienbaum Management Consultants GmbH, Düsseldorf; Nikolai Boggild: nikolai.boggild@kienbaum.de

Bundeskabinett gibt Startschuss für neue Reform des Vergaberechts und beschließt Eckpunktepapier

Am 7. Januar 2015 hat das Bundeskabinett ein Eckpunktepapier zur Umsetzung der neuen EU-Vergaberichtlinien beschlossen und verabschiedet. Die Bundesregierung hat damit den Grundstein für die Entwicklung und Vorlage eines Gesetzesentwurfes im Frühjahr 2015 gelegt und ihre Vorstellungen darzulegen, wie die neuen Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe, die Vergabe von Aufträgen im Sektorenbereich sowie die Konzessionsvergabe im April 2016 in das deutsche Vergaberecht integriert werden sollen.

Das komplexe und detaillierte Regelwerk von Rat, EU-Kommission und Europäischen Parlament für ein gemeinschaftsweites Vergaberecht wird nun zu einer weitreichenden Umstrukturierung des deutschen Vergaberechts führen. Die Reform betrifft nur die Vorschriften für Auftragsvergaben ab Erreichen der EU-Schwellenwerte. Beabsichtigt ist, die VOL/A für Oberschwellenvergaben (VOL/A-EG) sowie die VOF abzuschaffen und vor allem den Vierten Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (§§ 97 ff. GWB) wesentlich auszubauen. Zahlreiche inhaltliche Fragen sollen künftig auf dieser Ebene geregelt werden. Soweit die Regelungen der VOL/A nicht im GWB zu finden sein werden, sollen diese in die Vergabeverordnung (VgV) aufgenommen werden. Zu der Existenz etwaiger Regelwerke für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen im Geltungsbereich der VOL/A unterhalb der EU-Schwellenwerte schweigt sich das Eckpunktepapier allerdings aus. Auch die Regelungen der VOF werden künftig in der VgV Berücksichtigung finden. Die EU-Konzessionsrichtlinie wird nicht in GWB und VgV integriert. Diese wird durch eine eigenständige Rechtsverordnung umgesetzt. Für die Vergabe von Bauleistungen gilt die VOB/A weiter. Auch SektVO und VSVgV bleiben weiterhin anwendbar. Ausweislich des Eckpunktepapiers möchte die Bundesregierung die Umsetzung der neuen EU-Vergaberichtlinien in deutsches Vergaberecht dazu nutzen, dieses insgesamt anwenderfreundlich und modern zu gestalten sowie rechtssichere Vergaben im Wettbewerb zu ermöglichen. Der vorgesehene Zeitplan sieht ein Inkrafttreten aller Neuregelungen (mit Ausnahme der eVergabe, bei der die von den EU gestatteten verlängerten Fristen ausgenutzt werden sollen) und damit die Vollendung der Reform bis April 2016 vor. Einzelheiten zu den Eckpunkten der Umsetzung der EU-Vergaberichtlinien in deutsches Vergaberecht finden Sie [hier](#).

Brandenburgisches Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung stellt neue Arbeitshilfe Richtlinien für Planungswettbewerbe (RPW 2013) bereit

Seit der Bund seine Richtlinien für Planungswettbewerbe (RPW) beschlossen und auch den Ländern zur Anwendung empfohlen hat, steigt die jährliche Zahl der Planungswettbewerbe an. Auch im Land Brandenburg haben sich die Richtlinien für Planungswettbewerbe in den zurückliegenden Jahren als klare, leicht verständliche und anwendungsfreundliche Richtschnur für die Praxis der öffentlichen und privaten Bauherren bewährt.

Seit dem 1. März 2013 ist die novellierte Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW 2013) i. d. Fassung v. 31.01.2013, in Kraft. Die neue RPW 2013 ist an die Stelle der RPW 2008 (i. d. Fassung v. 12.09.2008) getreten und steht für klar strukturierte, transparente Verfahren, die auf elementaren Grundsätzen und Prinzipien wie Gleichbehandlung aller Teilnehmer, auch im Bewerbungsverfahren, klare und deutliche Aufgabenstellungen u.v.m., basieren. Sie ist in Zusammenarbeit von Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und Bundesarchitekten- und Bundesingenieurkammer erarbeitet und mit den Ländern und den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt worden.

Gemeinsam mit der Brandenburgischen Architektenkammer und der Brandenburgischen Ingenieurkammer hat das Brandenburgische Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung nun eine neue Arbeitshilfe zu den Richtlinien für Planungswettbewerbe (RPW 2013) erarbeitet. Mit Stand Dezember 2014 gibt Sie sowohl öffentlichen Bauherren und Planungsträgern als auch privaten Bauherren eine Hilfestellung zu zahlreichen Fragen an die Hand. Sie gibt einen Überblick zu den Änderungen gegenüber der alten RPW 2008, zeigt Wettbewerbsbeispiele auf und stellt in einem gesonderten Serviceteil u.a. eine Liste der Dokumente bereit, die die Kammern im Internet zum Download bereitstellen. Darüber hinaus gibt die Arbeitshilfe Empfehlungen zu Normen und Leitfäden, zur Vorbereitung von Planungswettbewerben sowie zu wichtigen Adressen mit Ansprechpartnern.

Die Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW 2013) finden Sie unter: http://www.bak.de/w/files/bak/03berufspraxis/hoai-vergabe/rpw_2013.pdf.

Die Arbeitshilfe zu den RPW 2013 des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung steht für Sie zum Download unter http://www.mil.brandenburg.de/media_fast/4055/Arbeitshilfe_Planungswettbewerbe_2014_web.pdf bereit.

Gewerbezentralregisterauszug nach dem neuen MiLoG - Hinweis für öffentliche Stellen -

Bei öffentlichen Stellen häufen sich die Fragen bezüglich des Gewerbezentralregisterauszugs nach dem neuen MiLoG. Eine Hilfestellung hierzu bietet eine Erläuterung auf der Seite des Bundesamts für Justiz. Wie öffentliche Stellen einen Onlinezugang zum Gewerbezentralregister erhalten können, finden Sie unter Punkt 2. unter <https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/GZR/Vergaberecht.html?nn=3449872#doc3450446bodyText2>. Der Antrag ist unter https://www.bundesjustizamt.de/DE/SharedDocs/Publikationen/Register/InFormJu_Teilnahmeantrag_GZR.pdf?__blob=publicationFile&v=13 zu finden.

Ihre Ansprechpartnerinnen:

RA in Anja Theurer, anja.theurer@abst-brandenburg.de, Tel.: 030/3744607 - 14

Marlen Franke, marlen.franke@abst-brandenburg.de, Tel.: 030/3744607 - 13



Recht

OLG Düsseldorf: Nachprüfungsantrag vor Rüge nicht zwingend ausgeschlossen

Vergabestelle darf Vorinformationsfrist nicht so wählen, dass dem Bieter de facto kaum Zeit für Prüfung und Bewertung der Vergabeentscheidung verbleibt

Sachverhalt:

Ausgeschrieben wurde ein Rahmenvertrag über Kinospots der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung im offenen Verfahren. Eine Bieterin beteiligte sich als Unterauftragnehmerin mit einem eigenen Angebot an der Ausschreibung. Sie wurde mit Bieterinformation vom Donnerstag, 17. April 2014 (Gründonnerstag), gegen 17 Uhr mit der Begründung ausgeschlossen, dass das Angebot wegen Änderung an den Vergabeunterlagen auszuschließen und auch nicht das wirtschaftlichste sei. Den Ausschluss rügte die Bieterin mit Telefaxeschreiben von Freitag, den 25. April 2014. Am selben Tag, etwa eine Dreiviertelstunde vor Absendung der Rüge, reichte die Bieterin einen Nachprüfungsantrag bei der zuständigen Vergabekammer ein. Die erst- und zweitinstanzlichen Nachprüfungsverfahren haben den Antrag abgelehnt. Dagegen richtet sich die sofortige Beschwerde der Bieterin vor dem OLG Düsseldorf ohne Erfolg. Die Beschwerde ist zum Teil unzulässig und im Ergebnis unbegründet.

Beschluss:

Die Bieterin hat zusätzlich zu der Beteiligung als Nachunternehmerin auch ein eigenes Angebot zur streitgegenständlichen Ausschreibung eingereicht und greift dessen Ausschluss in rechtlicher Hinsicht an. Daraus ergibt sich ein unmittelbares Auftragsinteresse und somit eine Antragsbefugnis. Die Auftraggeberin bestreitet die Zulässigkeit und beruft sich auf die fehlende Rüge, da die Bieterin ohne vorherige Rüge ihren Nachprüfungsantrag bei der Vergabekammer eingereicht hat. Diese Verteidigung der Vergabestelle bleibt ihr jedoch verwehrt: Die Bieterinformation wurde am Gründonnerstag gegen 17 Uhr versandt. Rein rechnerisch hätte der Zuschlag am Montag, 28. April erteilt werden können. Durch die Osterfeiertage hat die Bieterin von der Absage jedoch allerfrühestens im Laufe des Dienstags, den 22. April, Kenntnis erlangen können. Es blieben ihr faktisch maximal dreieinhalb Werkzeuge, um über einen Nachprüfungsantrag nachzudenken, einen Anwalt aufzusuchen, zu beauftragen und sich über die bestehenden Möglichkeiten beraten zu lassen. Hinzu kommt, dass ein Nachprüfungsantrag der Vergabekammer so rechtzeitig vorliegen muss, dass der Antrag auf offensichtliche Unzulässigkeit oder Unbegründetheit überprüft und den Beteiligten entsprechend Mitteilung gemacht werden kann. Bedingt durch die dargestellten Umstände war die Informations- und Wartepflicht des § 101a GWB von zehn Tagen auf faktisch drei verkürzt. Zwar ist die Wahrung der Rügeobliegenheit eine Zulässigkeitsvoraussetzung für die Antragstellung. Es reicht hier aber aus, annehmen zu können, dass die Vergabestelle den Zeitpunkt der Versendung der Bieterinformation bewusst gewählt hat. Dabei ist unerheblich, ob sie dies vorsätzlich getan hat oder nicht: Im Verlauf eines Vergabeverfahrens hat sich die Vergabestelle mit den zeitlichen Auswirkungen der Bieter- und Informationsverpflichtung zwangsläufig auseinanderzusetzen. Dies allein schon um die Zuschlagserteilung und anschließende Ausführung planen zu können. Es ist vorliegend davon auszugehen, dass der Vergabestelle die Konsequenzen bewusst waren. Die Wahl des Zeitpunkts um Ostern herum hatte objektiv und unmittelbar zur Folge, dass der effektive Rechtsschutz drastisch erschwert wurde. Der Bieter darf sich in so einem Fall aufgrund der Kürze der Zeit allein auf den Nachprüfungsantrag konzentrieren und insoweit die Verpflichtung zur Rüge unbeachtet lassen.

Fazit:

Zwar unterliegt die Bieterin im Ergebnis wegen fehlender Begründetheit. Die Entscheidung macht aber deutlich, dass sich eine Vergabestelle nicht in zulässiger Weise auf eine fehlende Rüge berufen kann, wenn sie einen ungünstigen Zeitpunkt für die Versendung der Bieterinformation wählt. Dabei ist es unerheblich, ob dies bewusst geschieht oder nicht, es reicht die tatsächlich eingeschränkte Rechtsschutzmöglichkeit und die Möglichkeit der Vergabestelle, dies auch zu erkennen.

Den Beschluss des OLG Düsseldorf vom 05.11.2014 (Az.:Verg 20/14) finden Sie unter http://www.ibr-online.de/IBRUrteile/index.php?S_Aktenzeichen=Verg%2020%2F14&S_Submit=suchen&Treffermarkierung=Aus.

LG Oldenburg: Auskunftsanspruch auch unterhalb der EU-Schwellenwerte

Möglichkeit der Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen wird gestärkt!

Sachverhalt:

Ausgeschrieben waren Tiefbauarbeiten im Wege einer Beschränkten Ausschreibung nach dem ersten Abschnitt der VOB/A. Ein Tiefbauunternehmen gab das günstigste Angebot ab. Der Auftraggeber hob die Ausschreibung mit der Begründung auf, dass die eingegangenen Angebote seine Kostenschätzung deutlich überstiegen. Im Anschluss an die Aufhebung vergab der Auftraggeber den Auftrag an einen Wettbewerber freihändig. Der Wettbewerber hatte sich an der ursprünglichen Ausschreibung gar nicht beteiligt. Der Bieter mit dem günstigsten Angebot reichte daraufhin Klage beim zuständigen Amtsgericht ein. Seiner Auffassung nach war die Aufhebung rechtswidrig, und er hätte den Zuschlag erhalten müssen. Er begehrt Akteneinsicht in sämtliche Vergabeunterlagen zu der streitigen Ausschreibung und macht Schadenersatz wegen entgangenen Gewinns geltend. Das Gericht der I. Instanz hat dem Unternehmen ein umfassendes Akteneinsichtsrecht zugesprochen. Die Berufung des Auftraggebers vor dem Landgericht Oldenburg hat teilweise Erfolg.

Urteil:

Nach den Maßstäben ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung steht dem Bieter ein Anspruch auf Einsichtnahme zu. Er ist in entschuldbarer Weise über das Bestehen eines Rechts, nämlich des ihm zustehenden Schadenersatzanspruchs, im Unklaren. Der Auftraggeber kann darüber unschwer Auskunft geben. Der Anspruch auf Ersatz des entgangenen Gewinns setzt voraus, dass dem Bieter nach ordnungsgemäßem Verlauf des Verfahrens der Zuschlag hätte erteilt werden müssen. Im Ergebnis hat das Unternehmen hier einen Auskunftsanspruch

hinsichtlich der Unterlagen über die Kostenschätzung zu der Ausschreibung. Dies sind genau die zu prüfenden Anhaltspunkte, um die Aufhebung des Vergabeverfahrens als rechtswidrig zu beweisen: War die Kostenschätzung kalkulatorisch richtig und liegt im Rahmen der eingegangenen Angebote, fehlt es dem Auftraggeber an einer Rechtfertigung für die Aufhebung.

Fazit:

Unterhalb der Schwellenwerte hat die Geltendmachung von Sekundärrechtsansprüchen eine größere Bedeutung. Aufgrund der fehlenden gesetzlichen Spezialzuständigkeit von Vergabekammern ist die Durchsetzung von Primärrechtsansprüchen häufig schwierig. Den Bietern bleibt oft nur die Möglichkeit, Schadenersatz geltend zu machen. Ein umfassender Auskunftsanspruch ist dafür sehr hilfreich. Vorliegende Entscheidung stärkt die Effektivität des Sekundärrechtsschutzes für Fälle rechtswidriger Aufhebungen durch den Auftraggeber.

Das Urteil des Landgerichts Oldenburg vom 18.06.2014 (Az.: 5 S 610/13) finden Sie unter http://www.ibronline.de/IBRUrteile/index.php?S_Aktenzeichen=5%20S%20610%2F13&S_Submit=suchen&Treffermarkierung=Aus

OLG Dresden: Kein Anspruch des Bieters auf Verhandlungen über Preise

Der öffentliche Auftraggeber muss sich vom Bieter auf im Verhandlungsverfahren keine Preisverhandlungen aufzwingen lassen

Sachverhalt:

In einem EU-Verhandlungsverfahren zur Vergabe von Leistungen der örtlichen Bauüberwachung und Bauoberleitung nach VOF reicht eine Bietergemeinschaft nach dem rechtzeitig eingegangenen ersten Angebot und nach Angebotsschluss im Rahmen des „Auftragsgesprächs“ unaufgefordert ein zweites Angebot mit reduziertem Preis ein. In den Bewerbungsbedingungen war darauf hingewiesen worden, dass nach Öffnung des ersten Angebotes eingehende Angebote nicht berücksichtigt werden können. Der Auftraggeber lässt das zweite Angebot in der Wertung unberücksichtigt, wogegen sich die Bietergemeinschaft wendet.

Beschluss:

Vergabekammer und Oberlandesgericht sehen keinen Anspruch der Bietergemeinschaft auf Preisverhandlungen. Vielmehr hätten öffentliche Auftraggeber bei der Ausgestaltung des VOF-Verhandlungsverfahrens einen erheblichen Gestaltungsspielraum, der Gegenstand und Inhalt der Verhandlungen bestimme. Infolgedessen könnten sie sich auch dafür entscheiden, auf der Grundlage der zuschlagsfähigen Angebote nur über den Inhalt der zu erbringenden Leistung zu verhandeln und Gespräche über die Preise so lange nicht zu führen, wie ihnen der Sachstand der Gespräche mit den Bietern keinen Anlass gebe.

Praxistipp:

Bieter können sich auch nach dem auf „Verhandlungen“ ausgerichteten Verhandlungsverfahren nicht darauf verlassen, zu einem späteren Zeitpunkt ihre Preise noch „nachjustieren“ zu dürfen. Demzufolge sollte schon der „erste Aufschlag“ beim preislichen Angebot „sitzen“.

Den Beschluss des OLG Dresden vom 14.04.2014 (Az.:Verg 3/13) finden Sie unter http://www.ibronline.de/IBRUrteile/index.php?zg=0&S_ID=100103

BGH: Kein Zuschlag auf Angebot mit grobem Kalkulationsirrtum

Ausnahmsweise kann der Bieter ein Recht darauf haben, NICHT bezuschlagt zu werden

Sachverhalt:

Jedem Unternehmer ist diese Gefahr geläufig: Nach Abgabe eines Angebots stellt man einen Rechenfehler fest, der bei Erbringung der Leistung zu einem wirtschaftlichen Totalschaden führen muss. Der BGH hat in einem Fall entschieden, dass diese Situation in Ausnahmefällen zu einer Vertragsaufhebung führen kann. Vorliegend hatte ein Bundesland Straßenbauarbeiten EU-weit ausgeschrieben. Der günstigste Bieter bot die Leistung für 455.000 EUR an, der nächsthöhere Bieter lag bei ca. 621.000 EUR. Das günstigste Angebot begründete sich aber nur auf der Einstellung eines falschen Mengenansatzes in einer bestimmten Position des Angebots. Dieser Fehler wurde noch vor Annahme des Angebots durch den Auftraggeber entdeckt und offen diesem gegenüber angesprochen. Der Bieter bat darum, sein Angebot von der Wertung auszuschließen. Dem kam das Land nicht nach und erteilte dem Bieter stattdessen den Zuschlag. Das Unternehmen weigerte sich im Anschluss, die Leistungen zu erbrin-

gen. Der Auftraggeber beauftragte daraufhin ein anderes Unternehmen und beklagte das Unternehmen mit der Forderung der entstandenen Mehrkosten. Das Land blieb mit seiner Klage in beiden Instanzen erfolglos.

Urteil:

Der BGH bestätigte durch sein Urteil die zuvor ergangenen Entscheidungen. Die Auftragsvergabe durch öffentliche Auftraggeber ist Bestandteil der privatrechtlichen Tätigkeit der öffentlichen Hand und unterliegt somit dem Allgemeinen Zivilrecht. Demnach ist der Unternehmer grundsätzlich bei Nichtausübung eines Auftrags schadenersatzpflichtig. Das Angebot des Bieters an den Auftraggeber ist bindend und kann gerade nicht wegen eines Kalkulationsirrtums zurückgenommen werden. Vorliegend verstieß das Land durch die Annahme des Angebots gegen seine Rechtspflichten, die der Auftraggeber gegenüber dem Bieter vorvertraglich hat. Der Bieter hat seinen Rechenfehler vor Zuschlag erkannt und dem Auftraggeber gegenüber mit offenen Karten gespielt. Er konnte darlegen, dass aus Sicht eines verständigen öffentlichen Auftraggebers bei wirtschaftlicher Betrachtung nicht mehr erwartet werden kann, mit dem irrig kalkulierten Preis noch eine annähernd äquivalenten Gegenleistung für die zu erbringende Leistung zu erhalten.

Praxistipp:

Vorliegendes Urteil zeigt deutlich auf, mit welcher Sorgfalt Angebote kalkuliert werden müssen. In seiner Entscheidung stellte der BGH klar, dass es sich vorliegend um einen Ausnahmefall handelt. Nicht jeder Irrtum bei der Kalkulation reicht für eine Vertragsaufhebung aus. Schließlich dürfe keine „Flucht aus dem Vertrag“ stattfinden, weil bewusst sehr günstig angeboten wurde und dies im Nachhinein als nachteilig empfunden wird.

Das Urteil des BGH vom 11.11.2014 (Az.: X ZR 32/14) finden Sie unter <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=f9d7488b792f03fc0e2e2c9b6b4b15c5&nr=69736&pos=0&anz=1>

VK Nordbayern: Missachtung des Gebots der Produktneutralität

Für eine Produktvorgabe reichen „Zweifel“ an der Kompatibilität nicht aus

Sachverhalt:

In einem offenen Verfahren ist die Lieferung von Laborausstattung ausgeschrieben worden. Der Auftrag war in drei Lose aufgeteilt. Ein Los betraf die Beschaffung von Trainingssystemen zur Ausstattung von Fachunterrichtsräumen. In den Vergabeunterlagen wurde hierzu ein konkreter Hersteller vorgegeben, der Zusatz „oder gleichwertiger Art“ fehlte. Weiterhin enthielt das Leistungsverzeichnis weitere technische Anforderungen an das System, welche ebenfalls auf den genannten Hersteller ausgelegt waren. Der Auftraggeber begründet die Vorgabe eines bestimmten Produkts damit, dass der Einsatz des gleichen Lernmittelsystems in allen Unterrichtsräumen eine notwendige räumliche Flexibilität erlaube sowie die notwendige Kompatibilität zu bereits vorhandenen Lehrmitteln einen Rechtfertigungsgrund liefere. Ein Bieter wendet sich mit Erfolg gegen die Auftragsanforderungen vor der Vergabekammer Nordbayern.

Beschluss:

Das Gebot der Produktneutralität ist ein Grundsatz. Nur in Ausnahmefällen ist es zulässig, eine produktspezifische Ausschreibung vorzunehmen. Die Vergabekammer Nordbayern sieht die Voraussetzungen für eine solche Ausnahme vorliegend als nicht gegeben: Zum einen ist die Vergabe fehlerhaft durch den nicht angeführten Zusatz „oder gleichwertiger Art“. Nach den EU-Richtlinien ist davon auszugehen, dass dieser Zusatz nur dann entfallen kann, wenn tatsächlich nur ein Unternehmen in der Lage, ist den Auftrag wie gefordert zu erfüllen. Regelmäßig ist es Auftraggebern nicht möglich, eine solche Abschätzung über alle Mitgliedstaaten zu treffen. Daher ist grundsätzlich für EU-weite Vergabeverfahren eine Produktvorgabe mit dem Zusatz „oder gleichwertiger Art“ zu versehen. Zum anderen liegt ein vergaberechtlicher Verstoß in der konkreten Beschreibung des Produkts im Leistungsverzeichnis. Sämtliche technischen Angaben sind auf das in der Ausschreibung benannte Produkt ausgelegt. Hierin liegt ebenfalls ein Verstoß gegen das Gebot der Produktneutralität. Zudem seien die angeführten Rechtfertigungsgründe nicht ausreichend detailliert und nachvollziehbar in der Vergabeakte dokumentiert worden. Insbesondere reicht es nicht aus, nur Zweifel an einer Kompatibilität anzuführen.

Fazit:

Der Grundsatz der Produktneutralität dient dem Wettbewerb und Gleichbehandlung und ist deshalb so wichtig. Selbst wenn im Ausnahmefall eine produktspezifische Leistungsbeschreibung erforderlich ist, soll der Markt die

Möglichkeit haben, gleichwertige Produkte anbieten zu können. Dies nutzt letztendlich auch dem Auftraggeber, der vielleicht dadurch neuartige Produkte kennenlernen kann.

Den Beschluss der VK Nordbayern vom 24.09.2014 (Az.: 21.VK - 3194 - 26/14) finden Sie unter https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/aufg_abt/abt2/Vergabe/26_14_a.pdf.

OLG München: Auskömmlichkeitsprüfung – es zählt nur der Gesamtpreis!

Kein automatischer Ausschluss, wenn Zollvorgaben zu Kalkulationszuschlägen nicht erreicht werden

Sachverhalt:

Ausgeschrieben waren Reinigungsleistungen in einem offenen Verfahren. Laut Vergabeunterlagen waren der Stundenverrechnungssatz zu benennen sowie dessen Kalkulation nach einem bestimmten Schema zu erläutern. Mindesttariflöhne waren einzuhalten. Die Bestbieterin hatte einen Satz von 14,76 EUR angeboten. Im Hinblick auf die Gesamtpreise wichen die Angebote nur unwesentlich (weit weniger als 10%) voneinander ab. Der Angebotspreis lag zudem oberhalb der Kostenschätzung des Auftraggebers und 17% über der bisher gezahlten Vergütung. Die Bieterin erbrachte die geforderten Leistungen seit dem Jahr 2011. Das Angebot einer anderen Bieterin wurde aufgrund eines unangemessen niedrigen Preises ausgeschlossen. Der Auftraggeber hält den angegebenen Stundenverrechnungssatz für nicht auskömmlich. Begründet wird dies mit einem durch die Bundesfinanzdirektion West geforderten Zuschlag auf die Lohnkosten von mindestens 70% auf den Mindestlohn. Danach hätte der angebotene Stundenverrechnungssatz bei 15,30 EUR liegen müssen. Die Bieterin wendet sich mit Erfolg gegen ihren Ausschluss vor der Vergabekammer Nordbayern. Die gegen den Beschluss der Vergabekammer gerichtete Beschwerde des Auftraggebers vor dem OLG München hatte keinen Erfolg.

Beschluss:

Die Vergabekammer hielt den Ausschluss für rechtswidrig: Ein offenes Missverhältnis von Preis und Leistung liege aufgrund des geringen Preisabstands zu den Konkurrenzangeboten nicht vor. Auf die Höhe des Stundenverrechnungssatzes komme es nicht an. Im Ergebnis schließt sich das OLG dieser Sichtweise an. Die maßgebliche Aufgreifschwelle von 20% Preisabstand zum nächsthöheren Angebot sei nicht erreicht. Unter Betrachtung aller Umstände des Falles liege weder ein offenes Missverhältnis des Preises zur Leistung vor, noch ergäben sich Zweifel an der Eignung der Bieterin durch ggf. fehlende Gesetzestreue. Die als Begründung angeführte 70%-Regelung sei keine gesetzliche, sondern lediglich eine zollinterne Vorgabe, ab welcher Höhe überhaupt Ermittlungen aufgenommen werden können. Die Bieterin sei dem Aufklärungsverlangen des Auftraggebers vollumfänglich nachgekommen und habe zu allen Einzelpunkten nachvollziehbare Erklärungen abgeliefert. Der Stundenverrechnungssatz des streitgegenständlichen Angebots habe zudem 64% über dem relevanten Mindestlohn gelegen. Ein solcher Abstand lasse genug Raum für eine individuelle betriebswirtschaftliche Kalkulation.

Fazit:

Gesamtpreise der Angebote müssen mehr als 20% voneinander abweichen, um eine Auskömmlichkeitsprüfung zu rechtfertigen. Ggf. stark abweichende Einzelpositionen sind unberücksichtigt zu lassen bzw. genügen für den Nachweis der fehlenden Auskömmlichkeit nicht. Zudem müssen die Gesamtumstände des jeweiligen Einzelfalles betrachtet werden, um die Voraussetzungen des § 19 EG Abs. 6 Satz 2 VOL/A zu prüfen. Wichtig ist zudem, dass – unabhängig vom Preisabstand zum nächsthöheren Angebot – ein Angebot wegen Unauskömmlichkeit ausgeschlossen werden kann, wenn zu befürchten ist, dass ein gesetzlicher Mindestlohn nicht eingehalten werden kann.

Den Beschluss des OLG München vom 25.09.2014 (Az.: Verg 10/14) finden Sie unter <https://openjur.de/u/739481.html>.

OLG Düsseldorf: Bietergemeinschaften stehen nicht unter Generalverdacht

Gericht räumt mit bieterunfreundlicher Rechtsprechung zur Unzulässigkeit von BIGEn auf

Sachverhalt:

Einer Bietergemeinschaft, die sich im Rahmen einer Vergabe von Arbeitsmarktdienstleistungen bewarb, wurde vorgeworfen, ein unzulässiges Bieterkartell im Sinne des § 1 GWB gebildet zu haben. Dies ziehe, so die Vergabestelle, zwangsläufig den Ausschluss wegen einer wettbewerbsbeschränkenden Abrede nach sich.

Beschluss:

Die Vergabekammer und das Oberlandesgericht sahen dies anders: Demnach unterliege die Bildung von Bietergemeinschaften nicht dem Generalverdacht eines Kartellverstößes. Dies könne zwar in begründeten Ausnahmefällen anders liegen. Dann aber sei die Vergabestelle gefordert, von sich aus die Bieter aufzufordern, die Gründe für die Bildung ihrer Bietergemeinschaft darzulegen. Dagegen seien die Mitglieder der Bietergemeinschaft nicht verpflichtet, sich ohne eine solche Aufforderung proaktiv zu erklären.

Praxistipp:

In der Folge einer Entscheidung der VK Berlin hatte es Unruhe aufseiten der Vergabestellen und der Bieter gegeben, ob und unter welchen Voraussetzungen Zusammenschlüsse von Unternehmen zu Bietergemeinschaften überhaupt noch mit dem Vergaberecht in Übereinstimmung zu bringen seien. Dies irritierte insbesondere vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die Vergabeordnungen Einzelbieter und Bietergemeinschaften ausdrücklich gleichstellen. Das OLG Düsseldorf hat hier Licht ins Dunkel gebracht und einen pragmatischen Handlungsleitfaden zum Umgang mit Bietergemeinschaften erstellt. Jetzt gilt jedenfalls: kein Ausschluss, ohne Aufforderung und Möglichkeit zur Erklärung!

Den Beschluss des OLG Düsseldorf vom 17.12.2014 (Az.: Verg 22/14) finden Sie unter http://www.justiz.nrw.de/nrwe/olgs/duesseldorf/j2014/VII_Verg_22_14_Beschluss_20141217.html

Ihre Ansprechpartnerin:

RA'in Anja Theurer, anja.theurer@abst-brandenburg.de, Tel.: 030/3744607 – 14



International

JAPAN

Suchportal für öffentliche Ausschreibungen

Unternehmen, die ihre geschäftlichen Aktivitäten auf den japanischen Markt auszuweiten möchten, erhalten Unterstützung durch das von der EU finanzierte Onlineportal „EU Business in Japan“ (<http://eubusinessinjapan.eu/>). Als Teilbereich wird von dem Portal die Auftragsvermittlung im Öffentlichen Auftragswesen behandelt. Das „Japan Tax and Public Procurement (JTPP) Helpdesk“ (<http://eubusinessinjapan.eu/issues/financial-issues/taxes-accounting>) liefert alle nötigen Informationen zu Ausschreibungen in Japan und bietet zudem le Serviceleistungen, wie z.B. Hilfe bei der Übersetzung von Präqualifizierungsunterlagen, die in Japan obligatorische Voraussetzung zur Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen sind.

Des Weiteren kann man mit Hilfe des „Public Procurement Quick Scan Service“ erste Einblicke in das japanische Ausschreibungssystem erhalten. Mit dem „Quick Scan“ haben Unternehmen die Möglichkeit, per Schlagwortsuche aktuelle öffentliche Ausschreibungen ausfindig zu machen. Sie finden die Suchmaske unter:

<http://eubusinessinjapan.eu/issues/entry-strategy/government-procurement/public-procurement-quick-scan-service>

ÖSTERREICH

Neue Schwellenwertverordnung für die Unterschwellenwertausschreibungen

Auf Grund der Verlängerung der Schwellenwerte-VO können öffentliche Auftraggeber Bund, Länder, Kammern und Gemeinden bis zu einem Volumen von 100.000 Euro die Aufträge u.a. im Dienstleistungsbereich direkt an Unternehmen vergeben. Damit wird eine Ausnahme zu der im Bundesvergabegesetz (BVG) gezogenen Grenze von € 50.000 geschaffen. Die Erfahrungswerte belegen, dass die Schwellenwerte-VO in den vergangenen Jahren zu einer deutlichen Verkürzung der Dauer bei Vergabeverfahren (ca. um 3 Monate). Verwaltungskosten konnten damit um 75 % eingespart werden.

[Quelle: Wirtschaftskammer Österreich, Artikel: „Schwellenwerte-Verordnung 2015/2016“]

Ihre Ansprechpartnerin:

Angelika Höß, hoess@abz-bayern.de, Tel.: 089/5116-3171

SKANDINAVIEN

HWKn Flensburg und Lübeck beraten auch zu öffentliche Aufträge in Skandinavien

Die Außenwirtschaftsberater der Handwerkskammern in Flensburg und Lübeck beraten und informieren nicht nur bei der Geschäftsanbahnung von Privat-Aufträgen im skandinavischen Raum, sondern auch über aktuelle öffentliche Projekte (z.B. Fehmarnbeltquerung) und Ausschreibungen für den skandinavischen Markt. Das Angebot wird zudem abgerundet durch Sprachkurse aber auch durch landesspezifische Erläuterungen betriebswirtschaftlicher Fragestellungen (z.B. Umsatzsteuerfragen)

Die Berater der Handwerkskammer sind erreichbar unter:

Handwerkskammer Flensburg: a.hansen@hwk-flensburg.de

Handwerkskammer Lübeck: alschomburg@hwk-luebeck.de

Ihr Ansprechpartner:

Volker Romeike, romeike@abst-sh.de, Tel.: 04 31/9 86 51-30

AUS DER EU

Umfrage der EU-Kommission zu grenzüberschreitenden digitalen Dienstleistungen

Die EU-Kommission möchte die Infrastrukturen digitaler Dienstleistungen vorantreiben. Dabei geht es insbesondere um den Elektronischen Personalausweis (eID), die elektronische Unterschrift (eSignature), die elektronische Zustellung (eDelivery) und die elektronische Rechnungsstellung (eInvoicing). Die Fazilität "Connecting Europe" (CEF) – eine von der Europäischen Kommission im Oktober 2011 vorgeschlagene Initiative – führt derzeit eine Umfrage durch, mit deren Hilfe die Bedürfnisse des Marktes bei der Umsetzung der Modernisierungen berücksichtigt werden sollen. Ein Augenmerk liegt u. a. auf dem Bereich eProcurement. Die gesammelten Daten werden ausschließlich für die Arbeit der Fazilität verwendet und nicht an Dritte weitergegeben. Die Umfrage richtet sich sowohl an Öffentliche Institutionen als auch an Unternehmen. Den Fragebogen finden Sie unter www.ec.europa.eu/eusurvey/runner/ConnectingEuropeFacilitySurvey.

DÄNEMARK

Ausschreibung moderner Straßenbahnen in den vier größten Städten Dänemarks

Kopenhagen, Aarhus, Odense und Aalborg haben die Anschaffung moderner Straßenbahnen beschlossen. Das Investitionsvolumen umfasst mehr als eine Milliarde Euro. Weitere Informationen zu den Ausschreibungen, insbesondere zu Art und Umfang der ausgeschriebenen Leistung und dem zuständigen Projektmanagement, sowie Ihre Ansprechpartnerin bei Fragen finden Sie auf der Internetseite der Deutsch-Dänischen Handelskammer unter <http://www.handelskammer.dk/index.php?id=95791>.

SCHWEIZ

Abkommen über die Zusammenarbeit bei der Anwendung des Wettbewerbsrechts seit 01.12.2014 in Kraft

Am 1. Dezember 2014 ist das „Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts“ in Kraft getreten. Der Zweck des Abkommens besteht darin, die Zusammenarbeit zwischen der EU-Kommission und der Schweizer Wettbewerbskommission zu stärken, indem u. a. Beweise, die sie im Rahmen ihrer jeweiligen Untersuchungen zu möglichen Wettbewerbsverstößen erlangt haben, auszutauschen. Ferner wird die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Verstößen gegen das Wettbewerbsrecht zum Beispiel durch regelmäßige Kontakte zwischen den beiden Behörden, in deren Rahmen über wettbewerbspolitische Fragen, Durchsetzungsmaßnahmen und Prioritäten gesprochen werden soll, gestärkt. Für den Bereich der Öffentlichen Auftragsvergabe bedeutet dies, dass zukünftig bei Ermittlungen im Zusammenhang mit Kartellabsprachen Informationen zwischen Deutschland und der Schweiz ausgetauscht werden können. Die Pressemitteilung der EU-Kommission finden Sie unter www.europa.eu/rapid/press-release_IP-14-2245_de.pdf, das Abkommen unter http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:JOL_2014_347_R_0002&from=DE.

UN

UNCITRAL-Leitfaden zum öffentlichen Auftragswesen veröffentlicht

Die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (United Nations Commission on International Trade Law - UNCITRAL) hat einen neuen Leitfaden zur Umsetzung des UNCITRAL-Modellgesetzes zum öffentlichen Auftragswesen (Guide to Enactment of the UNCITRAL Model Law on Public Procurement) veröffentlicht. Der Leitfaden enthält eine Kommentierung der einzelnen Vorschriften des Modellgesetzes von 2011 und soll damit einen Beitrag zur Modernisierung des Vergabesystems in den einzelnen Ländern auf Grundlage des UNCITRAL-Modellgesetzes leisten. Der Leitfaden ist auf der UNCITRAL-Internetseite unter http://www.uncitral.org/uncitral/en/uncitral_texts/procurement_infrastructure/2012Guide.html abrufbar.

[Quelle: Presseinformation der gtai vom 04.12.2014, <http://www.gtai.de/GTAI/Navigation/DE/Trade/Recht-Zoll/Wirtschafts-und-steuerrecht/recht-aktuell,did=1128582.html>]

Ihre Ansprechpartnerin:

RA in Anja Theurer, anja.theurer@abst-brandenburg.de, Tel.: 030/3744607 - 14

Marlen Franke, marlen.franke@abst-brandenburg.de, Tel.: 030/3744607 - 13



Aus den Bundesländern

Baden-Württemberg I: 13. Symposium für Vergaberecht in Stuttgart

Die bei der IHK Region Stuttgart angesiedelte Auftragsberatungsstelle der baden-württembergischen Industrie- und Handelskammern führte vor 250 Vertretern öffentlicher Auftraggeber und mittelständischen Unternehmen das 13. Symposium für Vergaberecht durch. Die Veranstaltung wurde von IHK-Fachreferentin Dagmar Jost moderiert. Im Mittelpunkt standen die neuen EU-Vergaberichtlinien, die die größte Reform des deutschen Vergaberechts seit 2004 ins Rollen gebracht haben. Dr. Alexander Hübner, von der Expertengruppe für öffentliche Beschaffungen der EU-Kommission, legte in seinem Vortrag die Konflikte zwischen den strategischen Reformzielen und wirtschaftlicher Beschaffung dar. Weniger Bürokratie verspreche eine „Einheitliche Europäische Eigenerklärung“; zudem werde die E-Vergabe verpflichtend. Sofern eine Vergabelösung den gesamten Beschaffungsprozess einbinde, seien positive Effekte für Bieter und Auftraggeber realisierbar, so Josef Horn vom Staatsanzeiger Baden-Württemberg. Dr. Andrea Rosenauer, Ministerium für Finanzen und Wirtschaft, berichtete über die Herausforderung, die Vorstellungen der unterschiedlichen Interessengruppen zusammen zu bringen und ein praktikables Landesvergabegesetz zu schaffen. Mehr Rechtssicherheit durch die neuen EU-Vorgaben versprach sich Rechtsanwalt Dr. Sven Brockhoff bei der Zusammenarbeit von Behörden und Inhouse-Vergaben. Zukünftig würde es diese zumindest in Teilen auch bei Vertragsänderungen geben, so Rechtsanwalt Oliver Hattig. Auch zum Auswahlprozess des geeignetsten Angebots gibt es Neuerungen - nach Meinung von Rechtsanwalt Daniel Soudry würden besonders kleine und mittlere Unternehmen zukünftig größere Chancen im Wettbewerb haben. Sie finden alle Vorträge unter www.stuttgart.ihk.de, Dokument-Nummer: 139337

Baden-Württemberg II: Breisgau-S-Bahn wird gestaffelt ausgeschrieben

Bislang wurden die Ausschreibungen für das Ost-West-Netz der Breisgau-S-Bahn nicht gestartet, da ein wesentlicher Bestandteil des Projektes die Elektrifizierung von Strecken darstellt. Bei einer Beschaffung von elektrischen Zügen müsse die termingenaue Fertigstellung der Elektrifizierung sichergestellt sein. So beantwortete der baden-württembergische Verkehrsminister Winfried Hermann in der Drucksache 15 / 5858 vom 9. Oktober 2014 die kleine Anfrage des Landtagsabgeordneten Patrick Rapp (CDU). Inzwischen seien die Projektvorbereitungen mit den Projektbeteiligten insbesondere dem Zweckverband Regio-Nahverkehr Freiburg (ZRF), der Deutschen Bahn AG und dem Land soweit fortgeschritten, dass von einer hinreichend sicheren Projektumsetzung ausgegangen werden kann. Noch vor Abschluss des Vergabeverfahrens soll in der ersten Jahreshälfte 2015 die Unterzeichnung des Realisierungs- und Finanzierungsvertrages für die Infrastrukturmaßnahmen erfolgen. Dies sei zwingende Voraussetzung für die Vergabe der elektrisch betriebenen Verkehrsleistungen. Für die Verbindung von Breisach nach Freiburg sei dagegen noch kein Termin in Sicht, da bislang vergleichbare Finanzierungsbedingungen für die Fahrzeugbeschaffung fehlten. Diese seien nun geschaffen, kämen aber bei einer anderen Ausschreibung der Breisgau-S-Bahn zum Einsatz. Die Vergabeverfahren beginnen deshalb um mehrere Monate versetzt. Quelle: Staatsanzeiger Baden-Württemberg vom 5. Dezember 2014.

Ihre Ansprechpartnerin:

Dagmar Jost, dagmar.jost@stuttgart.ihk.de, Tel.: 0711/2005-1540

Bayern I: Plattform www.auftraege.bayern.de bleibt kostenfrei

Das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat informiert darüber, dass ex-ante- und ex-post-Veröffentlichungen auf der Plattform www.auftraege.bayern.de für Kommunen und nichtkommunale Zuschussempfänger über den 01.01.2015 hinaus vorläufig kostenfrei bleiben. Dem Ministerium liegt eine entsprechende Zusage der Firma Healy Hudson vor.

Ihre Ansprechpartnerin:

Angelika Höß, hoess@abz-bayern.de, Tel.: 089/5116-3171

Bayern II: Berater für Öffentliche Ausschreibungen gesucht

Aufruf zur Eintragung in unserer Berater-Datenbank: Öffentliche Auftraggeber suchen zunehmend nach kompetenten Beratern, die sie bei Ihren Ausschreibungen unterstützen und fragen diesbezüglich beim ABZ Bayern e.V. nach. Sehr gefragt bei Beratungsleistungen im Rahmen von Ausschreibungen und dem Erstellen von Leistungsverzeichnissen sind Spezialisten auf folgenden Gebieten: Reinigungsdienstleistungen, Facility-Management, Bewachung, Feuerwehren, IT/TK/EDV, Energiebeschaffung, Schülerbeförderung, Versicherungen, Gesundheitsdienstleistungen, Medizintechnik, Gemeinschaftsverpflegung, u.a.

Das ABZ bietet allen Beratern die Möglichkeit sich in einem Beraterverzeichnis eintragen zu lassen. Bitte nutzen Sie hierfür unseren Fragebogen oder fordern Sie diesen per Mail unter info@abz-bayern.de.

Auftragnehmer, denen geeignete Berater bekannt sind, können diese auf die Möglichkeit hinweisen, sich bei uns eintragen zu lassen. Sie erweitern dadurch das Netzwerk für alle Beteiligten.

Ihre Ansprechpartnerin:

Vera Rüdiger, ruediger@abz-bayern.de, Tel.: 089/5116-3173

Berlin: Neues Informationsangebot der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt hat ein neues Informationsangebot für öffentliche Beschaffungsstellen, Unternehmen, Planer, Architekten und alle, die sich für umweltverträglichen Einkauf interessieren, geschaffen. Der neue Newsletter „Grüne Beschaffung“ informiert in unregelmäßigen Abständen über neue Arbeitshilfen und Rechtsänderungen, zeigt Best-Practice-Beispiele und weist auf Termine und neue Publikationen hin. Die Anmeldung für den Newsletter „Grüne Beschaffung“ können Sie unter:

<http://www.stadtentwicklung.berlin.de/service/gesetzestexte/de/beschaffung/newsletter.shtml> vornehmen. Die erste Ausgabe des Newsletters „Grüne Beschaffung“ können Sie nachlesen unter:

http://abst-brandenburg.de/index.php?content_sprache=de&ordner_alias=Aktuelles&seiten_alias=News

Brandenburg I: Umfrage der Auftragsberatungsstelle Brandenburg e.V. zum PQ/VOL_ULV

Wir wollen unseren PQ/VOL - ULV-Service optimieren. Dafür benötigen wir Ihre Hilfe als im PQ/VOL - ULV registriertes Unternehmen. Bitte beteiligen Sie sich auch dann, wenn Sie derzeit nicht bei uns präqualifiziert sind. Durch einen „Klick“ auf folgenden Link gelangen Sie zu unserem Fragebogen. <https://adobeformscentral.com/?f=yxp69r2e7H5rZWkr3glQ4A> Wir bitten Sie, diesen bis zum 27. Februar 2015 auszufüllen und zu versenden. Zum Ausfüllen benötigen Sie nur wenige Minuten. Sie geben uns damit die Möglichkeit das Präqualifikationssystem PQ/VOL - ULV langfristig für die Zukunft zu verbessern.

Brandenburg II: Rundschreiben Vergabemarktplatz Brandenburg – wichtige Nutzhinweise -

In Abstimmung mit dem Ministerium des Innern informiert der Vergabemarktplatz des Landes Brandenburg seine Nutzer in einem Rundschreiben über aktuelle Entwicklungen und neue Funktionen des Vergabemarktplatzes sowie über die kommende Pflicht zur E-Vergabe ab 2016.

Die wohl wichtigste Neuerung der Funktionen des Vergabemarktplatzes Brandenburg wurde Mitte Dezember 2014 bereitgestellt und umfasst nun die Möglichkeit, für jede Verfahrensart und die jeweiligen Textfelder Vorlagen zu hinterlegen. Weitere Informationen zur neuen Version 6.6. des Vergabemarktplatzes Brandenburg finden Sie unter: <http://blog.cosinex.de/2014/12/05/neue-version-6-6-des-vergabemarktplatz/>

Unter Verweis auf eine gemeinsame Presseerklärung des Ministeriums des Innern, des Wirtschaftsministeriums sowie der IHK Potsdam informiert das Rundschreiben zudem über ein sehr positives Zwischenfazit zum Stand der E-Vergabe in Brandenburg. Näheres zum Stand der E-Vergabe in Brandenburg können Sie auch unter <http://www.mik.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.380845.de> nachlesen.

Um auf dem Laufenden zu bleiben, können Neuigkeiten rund um die Themen E-Vergabe und Vergaberecht sowie zu neuen Funktionen und Weiterentwicklungen auch im Rahmen des <http://blog.cosinex.de/> nachgelesen werden. Neu ist in diesem Zusammenhang auch die Möglichkeit, sich über einen Benachrichtigungsdienst über neue Veröffentlichungen rund um die E-Vergabe und auch den Vergabemarktplatz Brandenburg automatisch per E-Mail informieren lassen zu können. Hier besteht die Möglichkeit, einzelne Themenbereiche für eine Benachrichtigung auszuwählen, so dass man sich gezielt z.B. zu den einzelnen Lösungen oder Produkten auf dem Laufenden halten kann. Den Benachrichtigungsdienst finden Sie hier: http://blog.cosinex.de/post_notification_header/

Die Auftragsberatungsstelle Brandenburg schult Unternehmen und Vergabestellen in regelmäßigen Abständen zur eVergabe. Die nächste Informationsveranstaltung findet am 5. Februar 2015 in der IHK Cottbus statt.

Ihre Ansprechpartnerinnen:

Marlen Franke, marlen.franke@abst-brandenburg.de, Tel.: 030/3744607 – 13

Christine Loeben, christine.loeben@abst-brandenburg.de, Tel.: 030/3744607 - 11

Hessen: Das neue Hessische Vergabe- und Tariftreuegesetz tritt am 01.03.2015 in Kraft

Das neue Hessische Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG) wurde am 18.12.2014 in dritter Lesung vom Hessischen Landtag verabschiedet. Es tritt bereits am 01.03.2015 in Kraft. Für zahlreiche öffentliche Auftraggeber wie auch für Bieter bringt es einschneidende Änderungen bei der Auftragsvergabe unterhalb, aber zum Teil auch oberhalb der europäischen Schwellenwerte mit sich. Das neue HVTG gilt für einen nochmals erweiterten Auftraggeberkreis ab einem Auftragswert von netto 10.000 € Umsatzsteuer. Erstmals sind neben Eigenbetrieben auch Zweckverbände, Arbeitsgemeinschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts gesetzlich verpflichtet, nationales Vergaberecht nach diesem Gesetz verbindlich anzuwenden. Auch die Vergabe von Leistungen des ÖPNV ist nunmehr im Gesetz geregelt. Der Schwerpunkt des Gesetzes liegt in der Einführung umfangreicher Regelungen zu Mindestlohn- und Tariftreuevereinbarungen. Weiterhin enthält es erstmals einen Katalog von Nachhaltigkeitskriterien, der sich auf soziale, umweltbezogene und ökologische und innovative Anforderungen erstreckt. Für die Bieter formuliert das Gesetz eine Vielzahl bieterschützender Regelungen, die der Bieter im Rahmen von Nachprüfungsverfahren vor den Zivilgerichten zur Wahrung seiner Rechte geltend machen kann. Weiterhin wurden die Auftragswerte für die Durchführung von Interessenbekundungsverfahren für mehr Transparenz bei der Vergabe von Dienstleistungen herabgesenkt. Sowohl die gesetzlichen Grundlagen für effektiven Rechtsschutz der Bieter unterhalb der Schwellenwerte bei sog. Nachprüfungsstellen als auch die HAD als Pflichtbekanntmachungsorgan für EU-weite und nationale Verfahren in Hessen wurden beibehalten.

Das Hessische Vergabe- und Tariftreuegesetz finden Sie hier: <http://www.absthessen.de/pdf/HVTG.pdf>

An folgenden drei Terminen findet eine gemeinsame Informationsveranstaltung des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung und der Auftragsberatungsstelle Hessen e. V. zu den neuen Gesetzesregelungen statt: 20. Januar, 3. und 24. Februar 2015. Hier können Sie sich informieren und anmelden: <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html>

Ihre Ansprechpartnerinnen:

RA'in Brigitta Trutzel, info@absthessen.de Tel.: 0611/974588-0

RA'in Eva Waitzendorfer-Braun, eva.waitzendorfer-braun@absthessen.de, Tel.: 0611/974588-1

Mecklenburg-Vorpommern: Aktuelle Wertgrenzen ab 01.01.2015

Die Verwaltungsvorschrift „Vergabe öffentlicher Aufträge mit geringen Auftragswerten (Wertgrenzenerlass)“ vom 19. Dezember 2014 wurde im AmtsBl.M-V 2014 S.1264 am 29.01.2014 veröffentlicht. Den Wertgrenzenerlass M-V in der aktuellen Version finden Sie online unter:

http://abst-mv.de/download/Gesetze%20und%20Erlasse/Wertgrenzenerlass_M-V_2015.pdf

Damit sind seit dem 1. Januar 2015 in Mecklenburg-Vorpommern neue Regelungen und teilweise geänderte Wertgrenzen für Beschränkte Ausschreibungen und Freihändige Vergaben anzuwenden:

1.1 Beschränkte Ausschreibungen nach VOL oder VOB sind ohne Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes zulässig, wenn die voraussichtlichen Auftragswerte nach

- **VOL** (gemäß § 3 Absatz 4 und 5 VOL/A) von **100.000 EURO**
 - **VOB** (gemäß § 3 Absatz 3 Nummer 2 und 3 sowie Absatz 4 VOB/A) von **1.000.000 EURO**
- nicht überschritten werden.

1.2 Freihändige Vergaben sind zulässig, wenn die voraussichtlichen Auftragswerte nach

- **VOL** (§ 3 Absatz 5 lit. a) bis h) und j) bis l) VOL/A) von **100.000 EURO**
 - **VOB** (§ 3 Absatz 5 Satz 1 VOB/A) von **200.000 EURO**
- nicht überschritten werden.

Die neuen Vorschriften regeln weiter, wie z.B. beim Überschreiten der Wertgrenzen nach 1.1 und 1.2 zu verfahren ist, und dass beide Verfahrensarten nunmehr auch in Kombination angewendet werden können. Ihre weiteren Fragen zu den neuen detaillierten Regeln beantworten gern die Mitarbeiter der Auftragsberatungsstelle M-V. Beispiele hierzu finden Sie auch im Internet unter: <http://abst-mv.de/aktuelles/>

Zur Anwendung vorgeschrieben ist die bewährte (Zu-)Benennung von Unternehmen aus der ABST-Bieterdatenbank. Die Basis hierfür bildet der sogenannte Zubenennungserlass vom 20. Januar 2012 (AmtsBl. M-V S. 194). Der Zubenennungserlass ist online zum Download verfügbar unter: <http://abst-mv.de/>

Ihr Ansprechpartner:

Klaus Reisenauer, reisenauer@abst-mv.de, Tel.: 0385 617381 - 10

Nordrhein-Westfalen: Mindestentgelt für öffentliche Auftragsvergabe in Nordrhein-Westfalen auf 8,85 € angehoben

Das Mindeststundenentgelt gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen wird aufgrund der Vergabe-Mindestentgelt-Verordnung vom 19. November 2014 zum 01.01.2015 von 8,62 Euro auf 8,85 Euro angehoben. Das erhöhte Mindeststundenentgelt ist erst in Vergabeverfahren ab 01.01.2015 zu berücksichtigen. Leistungen, die aufgrund eines Vergabeverfahrens im Jahre 2014 unter Vorgabe eines vergabespezifischen Mindestlohns von 8,62 EUR als ergänzende Ausführungsbedingung beauftragt wurden, müssen lediglich den eingesetzten Beschäftigten 8,62 EUR bezahlen, auch wenn die Dienstleistung erst im Jahre 2015 zu erbringen ist. Die Verordnung und die geänderten Vordrucke stehen Ihnen unter <https://www.vergabe.nrw.de/faq/tariftreue-und-vergabegesetz-nrw> zur Verfügung.

Ihr Ansprechpartner:

Baumeister, Wolfgang, baumeister@krefeld.ihk.de, Tel.: 02151/635 - 343

Schleswig-Holstein I: Wettbewerblicher Dialog am Beispiel UKSH

Im Rahmen des 6. Vergaberechtstages Schleswig-Holstein wurde das derzeit noch wenig genutzte Verfahren „Wettbewerblicher Dialog“ am Beispiel der zur Optimierung der Krankenversorgung notwendigen baulichen Strukturen des Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (UKSH) vorgestellt. Mit den Standorten in Kiel und Lübeck und rund 2.400 Betten ist das UKSH einziger Maximalversorger im Land. Der Wettbewerbliche Dialog eignet sich nach Auffassung der Referenten Prof. Dr. Raabe (Weissleder.Ewer) und Kersten Wagner-Cardenal (GÖRG Anwälte) nicht nur ausschließlich für besonders große Projekte, sondern ist auch bei kleineren, aber komplexen Vorhaben durchaus attraktiv. In diesem Verfahren wird die „Intelligenz des Marktes“ durch Lösungskonzepte der Bieter gefordert. Die hierfür notwendige Freiheit räumt der Auftraggeber ein, indem er keine Leistungsbeschreibung vorgibt. Es werden lediglich „Bedürfnisse und Anforderungen“ an die Konzepte veröffentlicht. Am Beispiel des UKSH-Projektes stellen die Referenten die Meilensteine und vor- und Nachteile des Dialogs vor. Der Vortrag steht unter: <http://www.abst-sh.de/vortraegeseminare.html> zum Download bereit.

Schleswig-Holstein II: Neuer Ansprechpartner im Wirtschaftsministerium des Landes

Seit 01.01.2015 wird das Referat 55 Auftragswesen, Wirtschaftsordnungsrecht etc. im Kieler Wirtschaftsministerium von Frank Hunsrügge geleitet. Herr Hunsrügge hat diese Funktion von Frau Gabriele Tahal übernommen, die in die Abteilung Verkehr wechselt. Herr Hunsrügge kommt aus dem Zentralbereich des Ministeriums und war dort u.a. im Justitiariat tätig. Er ist telefonisch erreichbar unter 0431/988-4566; Email: Frank.Hunsrügge@wimi.landsh.de. Die Vergabekammer des Landes wird unverändert durch York Burow geleitet; Tel.-Nr.:0431/988-4634; Email: york.burow@wimi.landsh.de.

Schleswig-Holstein III: Wertgrenzen bis 31.12.2015 festgelegt

Nachdem Mecklenburg-Vorpommern mit einem neuen Wertgrenzenerlass vom 19.12.2014 die dortigen Wertgrenzen zur Anwendung Freihändiger Vergaben und Beschränkter Ausschreibungen um ein weiteres Jahr bis zum **31.12.2016 verlängert** hat und die Hansestadt Hamburg bereits vor geraumer Zeit die stadtbezogenen Wertgrenzenregelungen auf **unbegrenzte Zeit verlängert** hat, erreichen die ABST SH vermehrt Anfragen zur Situation in Schleswig-Holstein.

Die Wertgrenzenregelung nach § 9 der Schleswig-Holsteinischen Vergabeverordnung gilt derzeit unverändert noch bis zum **31.12.2015**. Sofern öffentliche Auftraggeber die hiermit verbundenen Erleichterungen nutzen wollen, muss das Vergabeverfahren vor Ultimo 2015 gestartet sein, z.B. durch die Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes. Eine Markterkundung durch die Vergabestelle vor Verfahrensbeginn durch die ABST SH ist zudem unverändert kostenfrei möglich; interessierte Unternehmen aus Schleswig-Holstein werden ebenfalls kostenfrei in eine Bieterdatei aufgenommen. Die ABST SH erinnert zudem daran, dass seit November 2013 vor Vertragsabschluss eine Abfrage im „Korruptionsregister“ gemacht und derzeit durch Ausdruck der entsprechenden Internetseite dokumentiert sein muss. Diese Abfrage ist bei VOL-Verfahren ab 25.000 €, bei VOB-Verfahren ab 50.000 € notwendig.

Ihr Ansprechpartner:

Volker Romeike, info@abst-sh.de, Tel.: 0431/986513 – 0



Veranstaltungen

Seminare der Auftragsberatungsstelle Brandenburg e.V.

Rahmenverträge richtig erstellen und ausschreiben

Seminarort: IHK Cottbus, Goethestr. 1, 03046 Cottbus
Termin: 11.02.2015, 09:00 – 13:00 Uhr
Referent/in: RA'in Anja Theurer
Teilnahmeentgelt: 100,00 € (zzgl. USt.)

Unter folgendem Link können Sie sich direkt online anmelden:

http://www.abst-brandenburg.de/index.php?content_sprache=de&ordner_alias=Aktuelles&seiten_alias=Seminare&artikel_suche=702#formular

Beschaffung von IT Leistungen

Seminarort: ABST Brandenburg /Schönefeld, Mittelstr. 5, 12529 Schönefeld
Termin: 18.02.2015, 09:00 – 16:00 Uhr
Referent/in: RA Henrik Baumann
Teilnahmeentgelt: 200,00 € (zzgl. USt.)

Unter folgendem Link können Sie sich direkt online anmelden:

http://www.abst-brandenburg.de/index.php?content_sprache=de&ordner_alias=Aktuelles&seiten_alias=Seminare&artikel_suche=703#formular

VOB-nach Bauvergabe: Vermeidung v. Stolpersteinen bei der Abwicklung

Seminarort: Hwk Frankfurt (Oder), Spiekerstr. 11, 15230 Frankfurt (Oder)
Termin: 25.02.2015, 09:00 – 16:00 Uhr
Referent/in: RA und FA BauAR René Buscher
Teilnahmeentgelt: 200,00 € (zzgl. USt.)

Unter folgendem Link können Sie sich direkt online anmelden:

http://www.abst-brandenburg.de/index.php?content_sprache=de&ordner_alias=Aktuelles&seiten_alias=Seminare&artikel_suche=704#formular

VOB/A kompakt

Seminarort: HwK Cottbus, Altmarkt 17, 03046 Cottbus
Termin: 05.03.2015, 09:00 – 16:00 Uhr
Referent/in: RA´in Anja Theurer
Teilnahmeentgelt: 200,00 € (zzgl. USt.)

Unter folgendem Link können Sie sich direkt online anmelden:

http://www.abst-brandenburg.de/index.php?content_sprache=de&ordner_alias=Aktuelles&seiten_alias=Seminare&artikel_suche=705#formular

Update Brandenburgisches Vergabegesetz - Angebotsprüfung, Nachkalkulation, Kostensatz

Seminarort: IHK Potsdam, Breitestr. 2a-c, 14469 Potsdam
Termin: 11.03.2015, 09:00 – 16:00 Uhr
Referent/in: RA´in Anja Theurer
Teilnahmeentgelt: 200,00 € (zzgl. USt.)

Unter folgendem Link können Sie sich direkt online anmelden:

http://www.abst-brandenburg.de/index.php?content_sprache=de&ordner_alias=Aktuelles&seiten_alias=Seminare&artikel_suche=708#formular

Einsteigerkurs öffentliche Auftragsvergabe in Brandenburg VOB, VOL und VOF

Seminarort: IHK Cottbus GSt Herzberg, Torgauer Str. 44-47, 04916 Herzberg
Termin: 18.03.2015, 09:00 – 16:00 Uhr
Referent/in: RA´in Anja Theurer
Teilnahmeentgelt: 200,00 € (zzgl. USt.)

Unter folgendem Link können Sie sich direkt online anmelden:

http://www.abst-brandenburg.de/index.php?content_sprache=de&ordner_alias=Aktuelles&seiten_alias=Seminare&artikel_suche=709#formular

Update VOL/A

Seminarort: IHK Ostbrandenburg, Puschkinstr. 12b, 15236 Frankfurt (Oder)
Termin: 25.03.2015, 09:00 – 13:00 Uhr
Referent/in: RA´in Anja Theurer
Teilnahmeentgelt: 100,00 € (zzgl. USt.)

Unter folgendem Link können Sie sich direkt online anmelden:

http://www.abst-brandenburg.de/index.php?content_sprache=de&ordner_alias=Aktuelles&seiten_alias=Seminare&artikel_suche=710#formular

Die kompletten Seminarangebote für 2015 finden Sie unter folgendem Link:

http://www.abst-brandenburg.de/index.php?content_sprache=de&ordner_alias=Service&seiten_alias=Downloads

Seminare zum neuen EU-Vergaberecht werden nach Konkretisierung durch den Bundesgesetzgeber ab Herbst 2015 angeboten!

Beratungstage der Auftragsberatungsstelle Brandenburg e.V.

Die Beratungstage sind für Unternehmen die Mitglied einer brandenburgischen Wirtschaftskammer sind, kostenfrei. Im Übrigen erhalten Unternehmen und öffentliche Auftraggeber die Beratung gegen ein Honorar von 67,- € netto zzgl. USt./Stunde.

Datum: 16.02.2015
Ort: IHK Potsdam, Breite Straße 2a-c, 14467 Potsdam
Zeit: 09:30 – 13:00 Uhr

Datum: 16.02.2015
Ort: HwK Potsdam, Charlottenstr. 34, 14467 Potsdam
Zeit: 13:30 – 16:00 Uhr

Datum: 09.03.2015
Ort: IHK Ostbrandenburg, Puschkinstr. 12b, 15236 Frankfurt (Oder)
Zeit: 10:00 – 12:30 Uhr

Datum: 09.03.2015
Ort: HwK Frankfurt (Oder), Spiekerstr. 11, 15230 Frankfurt (Oder)
Zeit: 13:30 – 16:00 Uhr

Datum: 16.03.2015
Ort: IHK Potsdam, Breite Straße 2a-c, 14467 Potsdam
Zeit: 09:30 – 13:00 Uhr

Die kompletten Sprechtage für 2015 finden Sie unter folgendem Link:

http://www.abst-brandenburg.de/index.php?content_sprache=de&ordner_alias=Service&seiten_alias=Downloads

Ihr Ansprechpartner:

Gert Hirsch, gert.hirsch@abst-brandenburg.de, Tel.: 030 – 3744607 - 12

Weitere Veranstaltungen anderer Anbieter:

Ausschreibung und Vergabe öffentlicher Schulbuchaufträge

Seminarort: Berlin
Termin: 19.02.2015, 14:00 – 17:00 Uhr
Anmeldung: hahn@berlinerbuchhandel.de oder Fax: 030/26391818 bis 12.02.2015

Anmeldebestätigung erfolgt eine Woche vor der Veranstaltung per Mail.

Mindestlohn in Bund und Ländern – eine Herausforderung für Auftraggeber und Auftragnehmer?

Das Thema Mindestlohn hat die vergaberechtliche Praxis in praktisch allen Bereichen und auf allen Ebenen bewegt. Neben die vielen Mindestlohn-Vorgaben der Länder ist nun das Mindestlohngesetz des Bundes getreten. Die Anwendung dieser Gesetze wurde von Nachprüfungsinstanzen bis hin zum EuGH behandelt. Die praktische Anwendung dieser Gesetze, arbeitsrechtliche Folgen, Kontrollmöglichkeiten und die vergaberechtliche Einbettung sind daher für Auftraggeber und Unternehmer interessant.

Informationen, ausführliches Programm und Anmeldung unter:

http://www.forum-vergabe.de/fileadmin/user_upload/Veranstaltungen/Info_Mindestlohn_29.01.15.pdf.

Seminarort: relexa hotel, Anhalter Straße 8-9, 10963 Berlin
Termin: 29.01.2015, 9.45 – 17.00 Uhr
Referenten/-innen: Jasmin Deling, RA Aline Fritz, RA Dr. Ulrich Sittard, Richter Hermann Summa, RA`in Anja Theurer, RA Dr. Mark von Wietersheim

Teilnahmeentgelt: für Nichtmitglieder des forum vergabe 295,- €
für Mitglieder des forum vergabe 240,- €
(inklusive Pausengetränke, Mittagessen und Tagungsunterlagen.)

Seminare der Auftragsberatungsstellen in Deutschland

Praxisnahe Seminare gehören zu den Kerndienstleistungen der Auftragsberatungsstellen. Zielgruppe der Schulungsangebote sind öffentliche Auftraggeber und Unternehmen. Die Auftragsberatungsstellen bieten Basisseminare für Einsteiger ebenso an wie Spezialkurse, in denen Detailfragen zum Vergaberecht erläutert werden. Mit mehr als 300 Seminaren bundesweit in 2014 gehören die Auftragsberatungsstellen zu den größten Seminaranbietern Deutschlands; die enge Verzahnung mit Beratungen von Unternehmen und Vergabestellen sichert den Praxisbezug. Unter <http://www.abst.de/>, hier: Seminare, finden sie eine Übersicht des Gesamtprogramms in 2015.

Sofern Sie ein für Sie interessantes Thema vermissen, wären wir Ihnen für einen Hinweis an die Auftragsberatungsstelle Ihres Bundeslandes sehr dankbar.